

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie für den

## VERBAND DER SPIRITUSINDUSTRIE UND DEM VERBAND DER HEFEINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35, andererseits.

### I. Geltungsbereich

- a. Räumlich Für das gesamte Bundesgebiet, ausgenommen das Bundesland Wien
- b. Fachlich Für alle Spiritus- und Hefefabriken und deren Nebenbetriebe soweit deren Angehörige mit denen des Hauptbetriebes vorwiegend ausgetauscht werden.
- c. Persönlich Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. Geltungstermin

Die Lohntafel tritt mit **1. Mai 1998** in Kraft.

### III. Lohnsätze

	Monatsgrundlohn S
1. SpezialfacharbeiterInnen mit besond. Verwendung	22.630,--
2. SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen	21.470,--
3. FacharbeiterInnen	20.290,--
4. BrennerInnen, HeizerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen	19.000,--
5. ArbeitnehmerInnen mit besond. Eignung, zB Separateure, Gärführer, Presser, Hubstaplerfahrer	18.050,--
6. Angelernte ArbeitnehmerInnen	17.180,--
7. ArbeitnehmerInnen	15.960,--
8. Lehrlinge im 1. Lehrjahr	7.110,--
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	9.140,--
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	13.190,--

Monatsgrundlohn + DAZ = Stundenlohn  
167

Stundenlohn x 38,5 = Wochenlohn

#### IV. Zehrgelder

im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag Abs. 1 bis 4 werden folgende Zehrgelder festgelegt:

- a. Bei ununterbrochener Abwesenheit vom Betrieb  
von mindestens 5 Stunden .....S 170,-- pro Tag
- b. bei ununterbrochener Abwesenheit vom Betrieb  
von mehr als 8 Stunden .....S 260,-- pro Tag

#### V. Dienstalterszulage

Den mehr als 2 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Sie beträgt

nach dem vollendeten 2. Dienstjahr .....	S 200,-- monatlich,
nach dem vollendeten 3. Dienstjahr .....	S 300,-- monatlich,
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	S 420,-- monatlich,
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr .....	S 620,-- monatlich,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr .....	S 750,-- monatlich,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr .....	S 1.050,-- monatlich,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr .....	S 1.170,-- monatlich,
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr .....	S 1.430,-- monatlich,
nach dem vollendeten 35. Dienstjahr .....	S 1.560,-- monatlich,
nach dem vollendeten 40. Dienstjahr .....	S 1.740,-- monatlich,
nach dem vollendeten 45. Dienstjahr .....	S 2.050,-- monatlich.

Diese monatliche Zulage gebührt in der vollen Höhe nur dann, wenn der Anspruch auf Abgeltung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gegeben ist; andernfalls ist sie anteilmäßig zu kürzen.

Die Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen im Sinne des § 12 des Rahmenkollektivvertrages bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen.

Bestehende, innerbetrieblich gewährte DAZ sind auf diese Regelung voll anzurechnen.

#### VI. Zulagen

Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 68 EStG hinsichtlich der Gewährung von SEG-Zulagen ist eine Zulage in der Höhe von S 3,20 je Stunde zu gewähren. Die Art der Zulage sowie der begünstigte Personenkreis sind im Einvernehmen zwischen Firmenleitung und Betriebsrat festzulegen.

### VII. Nachtschichtzulage

Für ArbeitnehmerInnen im Schichtbetrieb ist für die Zeit von 21 Uhr bis 22 Uhr ein Nachtschichtzuschlag in der Höhe von 30 % (siehe §§ 9, 10 RKV) zu gewähren. Für diese Bestimmung kann innerbetrieblich ein anderer Geltungstermin als der 1.5.1993 vereinbart werden.

Allfällige bereits bestehende innerbetriebliche Regelungen sind auf diese Bestimmung anrechenbar.

### VIII. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 04. Juni 1998

#### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

#### VERBAND DER SPIRITUSINDUSTRIE VERBAND DER HEFEINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

DIng. FORAMITTI

Dr. BLASS

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL